

**Vergütungsvereinbarung (Anlage 3)**

**wirksam ab 01.05.2018**

**zum „Vertrag gemäß § 125 Abs. 2 SGB V über Leistungen der Ergotherapie“**

**wirksam ab 01.11.2010**

zwischen

dem Deutschen Verband der Ergotherapeuten e. V.

(nachfolgend Berufsverband genannt)

und

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

der BIG direkt gesund,  
handelnd als IKK-Landesverband Berlin

dem BKK Landesverband Mitte  
Eintrachtweg 19  
30173 Hannover

der Knappschaft  
- Regionaldirektion Berlin -

(nachfolgend Landesverbände genannt)

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Vergütungsvereinbarung ersetzt mit Wirkung ab 01.05.2018 die bisherige Vergütungsvereinbarung (Anlage 3) wirksam ab 01.04.2017 zum „Vertrag gemäß § 125 Abs. 2 SGB V über Leistungen der Ergotherapie“ wirksam ab 01.11.2010 (nachfolgend Rahmenvertrag genannt). Sie regelt die Vergütung im Sinne von § 12 des Rahmenvertrages. Die Vergütungsvereinbarung gilt gemäß § 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 des Rahmenvertrages für alle in Berlin zugelassenen Leistungserbringer.
- (2) Die Leistungserbringer können die ab 01.07.2018 geltenden Vergütungssätze dieser Vereinbarung für Behandlungen aufgrund einer vertragsärztlichen Verordnung mit Ausstellungsdatum ab dem 01.07.2018 abrechnen. Liegt das Ausstellungsdatum der vertragsärztlichen Verordnung vor dem 01.07.2018, sind für alle Behandlungen aufgrund dieser Verordnung die Vergütungssätze der bisherigen Vergütungsvereinbarung wirksam ab 01.04.2017 zugrunde zu legen. Nachfakturierungen für bereits abgerechnete vertragsärztliche Verordnungen sind ausgeschlossen.
- (3) Mit den in § 3 (Vergütungsliste) dieser Vereinbarung aufgeführten Vergütungssätzen sind alle erforderlichen Aufwendungen abgegolten.
- (4) Die Vergütungen sind Bruttobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Umsatzsteuer kann daher nicht zusätzlich berechnet werden.

## **§ 2 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Diese Vergütungsvereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31.08.2019, gekündigt werden. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief, per Boten oder mittels Übersendung per Telefax schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung durch eine Vertragspartei berührt die Weitergeltung dieser Vergütungsvereinbarung (Anlage 3) zwischen den übrigen Vertragsparteien nicht. Die Kündigung des Berufsverbandes gegenüber allen Vertragsparteien auf Seiten der Landesverbände bzw. die Kündigung aller Vertragsparteien auf Seiten der Landesverbände gegenüber dem Berufsverband beendet die Geltung dieser Vergütungsvereinbarung vollständig, ohne dass es einer gesonderten Kündigung gegenüber den beigetretenen Leistungserbringern bedarf. Bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung gelten die Regelungen der gekündigten Vergütungsvereinbarung weiter.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vergütungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich vereinbart werden.
- (3) Im Übrigen bleibt der Rahmenvertrag inklusive der Anlagen 1, 2 und 4 unverändert.

### § 3 Vergütungsliste

**Leistungserbringergruppenschlüssel: 26 23 902**

#### **Ergotherapeutische Behandlung bei motorisch-funktionellen Störungen**

<b>Pos. Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Vergütung in EUR in Berlin ab 01.07.2018</b>	<b>Vergütung in EUR in Berlin ab 01.12.2018</b>	<b>Vergütung in EUR in Berlin ab 01.04.2019</b>
	<i>Dient der gezielten Therapie krankheitsbedingter Störungen der motorischen Funktionen und der daraus resultierenden Fähigkeitsstörungen.</i>			
<b>54102</b>	Einzelbehandlung  Regelbehandlungszeit: 30 – 45 Minuten	30,60	32,72	33,87
<b>54205</b>	Abrechnung bei verordneter Pos.-Nr. 54102 und Parallelbehandlung von 2 Patienten – pro Patient	24,48	26,18	27,10
<b>54107</b>	Einzelbehandlung (bis zu 3 Einheiten an einem Tag) bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs  Diese Behandlungsposition kann im Einzelfall als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld erbracht werden. Dabei können einmal pro Regelfall bis zu 3 Einheiten zusammenhängend als Beratung erbracht und somit als Teil der verordneten Behandlungsserie abgerechnet werden. In diesem Fall kommt ergänzend die Ziffer 59932 zur Abrechnung. Dies gilt nicht, wenn die ergotherapeutische Einzelbehandlung als Hausbesuch verordnet wurde.  Regelbehandlungszeit: 30 – 45 Minuten	30,60 je Einheit	32,72 je Einheit	33,87 je Einheit
<b>54209</b>	Gruppenbehandlung Voraussetzung für die Gruppenbehandlung (3 – 6 Patienten) ist, dass der Patient keine ständige direkte therapeutische Intervention benötigt.  Regelbehandlungszeit: 30 – 45 Minuten	11,69 je Patient	12,50 je Patient	12,90 je Patient

## Ergotherapeutische Behandlung bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen

Pos. Nr.	Leistung	Vergütung in EUR in Berlin ab 01.07.2018	Vergütung in EUR in Berlin ab 01.12.2018	Vergütung in EUR in Berlin ab 01.04.2019
	<i>Dient der gezielten Therapie krankheitsbedingter Störungen der sensomotorischen und perzeptiven Funktionen und der daraus resultierenden Fähigkeitsstörungen. Sie ist ein komplexes Behandlungsverfahren mit häufig mehreren Therapiezielen.</i>			
<b>54103</b>	Einzelbehandlung  Regelbehandlungszeit: 45 – 60 Minuten	40,27	43,00	45,10
<b>54206</b>	Abrechnung bei verordneter Pos.-Nr. 54103 und Parallelbehandlung von 2 Patienten – pro Patient	32,22	34,40	36,08
<b>54108</b>	Einzelbehandlung (bis zu 3 Einheiten an einem Tag) bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs  Diese Behandlungsposition kann im Einzelfall als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld erbracht werden. Dabei können einmal pro Regelfall bis zu 3 Einheiten zusammenhängend als Beratung erbracht und somit als Teil der verordneten Behandlungsserie abgerechnet werden. In diesem Fall kommt ergänzend die Ziffer 59932 zur Abrechnung. Dies gilt nicht, wenn die ergotherapeutische Einzelbehandlung als Hausbesuch verordnet wurde.  Regelbehandlungszeit: 45 – 60 Minuten	40,27 je Einheit	43,00 je Einheit	45,10 je Einheit
<b>54210</b>	Gruppenbehandlung  Voraussetzung für die Gruppenbehandlung (3 – 6 Patienten) ist die Feststellung von sozialen, kognitiven und motorischen Grundvoraussetzungen für die Gruppenfähigkeit. Zum Einsatz kommt die Gruppenbehandlung insbesondere dann, wenn auch sozioemotionale Störungen vorliegen, die eine Gruppenbehandlung medizinisch notwendig machen.  Regelbehandlungszeit: 45 – 60 Minuten	15,09 je Patient	16,14 je Patient	16,60 je Patient

### Ergotherapeutisches Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Behandlung

Pos. Nr.	Leistung	Vergütung in EUR in Berlin ab 01.07.2018	Vergütung in EUR in Berlin ab 01.12.2018	Vergütung in EUR in Berlin ab 01.04.2019
	<i>Dient der gezielten Therapie krankheitsbedingter Störungen der neuropsychologischen Hirnfunktionen, insbesondere der kognitiven Störungen und der daraus resultierenden Fähigkeitsstörungen.</i>			
<b>54104</b>	Einzelbehandlung  zeichnet sich dadurch aus, dass jedes Leistungsdefizit so spezifisch wie möglich trainiert wird, d. h. ohne andere und/oder komplexe Hirnleistungen zu beanspruchen.  Regelbehandlungszeit: 30 – 45 Minuten	33,76	33,76	33,87
<b>54207</b>	Abrechnung bei verordneter Pos.-Nr. 54104 und Parallelbehandlung von 2 Patienten – pro Patient	27,01	27,01	27,10
<b>54211</b>	Gruppenbehandlung  kommt für Patientengruppen (3 – 6 Patienten) zum Einsatz, bei welchen komplexe, kognitive Störungen befundet werden und welche gerade unter gruppendynamischen Aspekten besonders therapiert werden müssen.  Regelbehandlungszeit: 45 – 60 Minuten	15,09 je Patient	16,14 je Patient	16,60 je Patient

### Ergotherapeutische Behandlung bei psychisch-funktionellen Störungen

Pos. Nr.	Leistung	Vergütung in EUR in Berlin ab 01.07.2018	Vergütung in EUR in Berlin ab 01.12.2018	Vergütung in EUR in Berlin ab 01.04.2019
	<i>Dient der gezielten Therapie krankheitsbedingter Störungen der psychosozialen und sozioemotionalen Funktionen und den daraus resultierenden Fähigkeitsstörungen.</i>			
<b>54105</b>	Einzelbehandlung  Regelbehandlungszeit: 60 – 75 Minuten	51,43	54,97	56,88
<b>54208</b>	Abrechnung bei verordneter Pos.-Nr. 54105 und Parallelbehandlung von 2 Patienten – pro Patient	41,14	43,98	45,50

<b>54110</b>	<p>Einzelbehandlung (soweit verordnete zusammenhängende Einheiten als Belastungserprobung abgegeben werden)</p> <p>Bei psychisch-funktionellen Behandlungen können im Einzelfall in Abstimmung mit dem verordnenden Arzt bei Störungen der Ausdauer und der Grundarbeitsfähigkeiten zwei zusammenhängende Therapieeinheiten an einem Tag als Belastungserprobung durchgeführt werden. Diese erhöhte Frequenz kann nur erbracht werden, wenn sie verordnet wurde.</p> <p>Regelbehandlungszeit: 60 – 75 Minuten</p>	<p>47,91 je Einheit</p>	<p>51,12 je Einheit</p>	<p>52,90 je Einheit</p>
<b>54109</b>	<p>Einzelbehandlung (bis zu 2 Einheiten an einem Tag) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs</p> <p>Diese Behandlungsposition kann im Einzelfall als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld erbracht werden. Dabei können im Regelfall bis zu 2 Einheiten zusammenhängend als Beratung erbracht und somit als Teil der verordneten Behandlungsserie abgerechnet werden. In diesem Fall kommt ergänzend die Ziffer 59932 zur Abrechnung. Dies gilt nicht, wenn die ergotherapeutische Einzelbehandlung als Hausbesuch verordnet wurde.</p> <p>Regelbehandlungszeit: 60 – 75 Minuten</p>	<p>51,43 je Einheit</p>	<p>54,97 je Einheit</p>	<p>56,88 je Einheit</p>
<b>54212</b>	<p>Gruppenbehandlung</p> <p>Voraussetzung für die Gruppenbehandlung (3 – 6 Patienten) ist die Feststellung der Grundvoraussetzungen für die Gruppenfähigkeit. Zum Einsatz kommt die Gruppenbehandlung insbesondere, wenn die individuelle Problematik des Patienten die Nutzung von gruppendynamischen Prozessen und stützenden Funktionen der Gruppe erfordert.</p> <p>Regelbehandlungszeit: 90 – 120 Minuten</p>	<p>27,81 je Patient</p>	<p>29,75 je Patient</p>	<p>30,70 je Patient</p>
<b>54213</b>	<p>Gruppenbehandlung (soweit verordnete zusammenhängende Einheiten als Belastungserprobung abgegeben werden)</p> <p>Bei psychisch-funktionellen Behandlungen können im Einzelfall in Abstimmung mit dem verordnenden Arzt bei Störungen der Ausdauer und der Grundarbeitsfähigkeiten zwei zusammenhängende Therapieeinheiten an einem Tag als Belastungserprobung durchgeführt werden. Diese erhöhte Frequenz kann nur erbracht werden, wenn sie verordnet wurde.</p> <p>Regelbehandlungszeit: 90 – 120 Minuten</p>	<p>25,81 je Einheit und Patient</p>	<p>27,67 je Einheit und Patient</p>	<p>28,50 je Einheit und Patient</p>

<b>54301</b>	Thermische Anwendungen (Wärme oder Kälte) ergänzen eine motorisch-funktionelle oder sensomotorisch/perzeptive Behandlung.	4,67	5,00	5,10
--------------	--	------	------	------

### Ergotherapeutische temporäre Schiene

Pos. Nr.	Leistung	Vergütung in EUR in Berlin ab 01.07.2018	Vergütung in EUR in Berlin ab 01.12.2018	Vergütung in EUR in Berlin ab 01.04.2019
	<i>Ergänzt im Einzelfall die motorisch-funktionelle oder sensomotorisch/perzeptive ergotherapeutische Behandlung.</i>			
<b>54405</b>	ohne Kostenvoranschlag	bis 149,99	bis 149,99	bis 149,99
<b>54406</b>	nach Kostenvoranschlag	ab 150,00	ab 150,00	ab 150,00

### Ergotherapeutische Funktionsanalyse

Pos. Nr.	Leistung	Vergütung in EUR in Berlin ab 01.07.2018	Vergütung in EUR in Berlin ab 01.12.2018	Vergütung in EUR in Berlin ab 01.04.2019
<b>54002</b>	Diese Position ist nur bei Behandlungsbeginn im Rahmen der ersten Verordnung einmal zusätzlich ohne gesonderte ärztliche Verordnung abrechenbar.	22,79	24,35	24,80

### Hausbesuchs- und Einsatzpauschale

Pos. Nr.	Leistung	Vergütung in EUR in Berlin ab 01.07.2018	Vergütung in EUR in Berlin ab 01.12.2018	Vergütung in EUR in Berlin ab 01.4.2019
<b>59932</b>	Hausbesuchspauschale bei der Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld (nur einmal pro Regelfall abrechenbar)	11,85	12,21	13,25
<b>59933</b>	Vertragsärztlich verordneter Hausbesuch für vertragsärztlich verordnete Therapie(n) eines Versicherten außerhalb der Räumlichkeiten des Leistungserbringers, grundsätzlich 1 x pro Tag und Versicherter abrechenbar. Bei Heilmittelabgabe an mehrere Versicherte an einem Einsatzort ist diese Leistungsposition maximal 1 x pro Tag abrechenbar- <b>Einsatzpauschale</b> -.	11,85	12,21	13,25

59934	Vertragsärztlich verordneter Hausbesuch für vertragsärztlich verordnete Therapie(n) weiterer Versicherter an einem Einsatzort (z. B. Einrichtung/Gemeinschaft) außerhalb der Räumlichkeiten des Leistungserbringers, abrechenbar 1 x pro Tag und weiteren Versicherten - <b>Einsatzpauschale</b> -.	3,43	3,53	3,75
-------	---	------	------	------



### Verbindliche Erläuterungen:

- I. Die ab 01.07.2018 geltenden Vergütungssätze nach dieser Vergütungsvereinbarung können für alle Behandlungen abgerechnet werden, die aufgrund einer vertragsärztlichen Verordnung mit Ausstellungsdatum ab dem 01.07.2018 erbracht werden.
- II. Leistungserbringergruppenschlüssel bei Abrechnung über DTA: 26 23 902
- III. Mit den vorstehenden Vergütungssätzen sind sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der verordneten Therapie abgegolten.
- IV. Sofern sich der Praxissitz des Leistungserbringers räumlich in unmittelbarer Nähe zum Ort der Leistungserbringung befindet (z.B. innerhalb einer Einrichtung des Betreuten Wohnens), sind die Leistungspositionen 59932, 59933 und 59934 generell nicht abrechnungsfähig.
- V. Die Vertragspartner sind sich im Hinblick auf die Regelung des § 125 Abs. 3 SGB V darüber einig, dass die Positionsnummer 59934 auf Grund unterschiedlicher Leistungsbeschreibungen nicht mit der Positionsnummer 59934 aus der „Anlage 3 a zum Vertrag vom 01.10.2008 Vergütungsliste gemäß § 125 SGB V für die Abrechnung ergotherapeutischer Leistungen“, die mit dem Verband der Ersatzkassen e.V. geschlossen worden ist, vergleichbar ist.

## Protokollnotiz zur Vergütungsvereinbarung - Umsetzung der Transparenzregelung (HHVG):

1. Die Vergütungsvereinbarungen seit dem 01.04.2017 bilden eine Preisanpassung im Sinne des Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetzes ab.
2. Die Vertragspartner, die diese Vereinbarung unterzeichnen, sind sich einig, dass die hiermit vereinbarten Preisanpassungen dazu führen sollen, den Beruf des Ergotherapeuten attraktiv zu halten sowie weiteren Nachwuchs für die Praxen zu gewinnen.
3. Die Vereinbarung hat ebenso zum Ziel, die Angestelltenquote sowie die Gehälter der in den Praxen angestellten Therapeuten zukünftig anzuheben. Die Leistungserbringer, die diese Vereinbarung anwenden, verpflichten sich therapeutisch tätige Mitarbeiter insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Preiserhöhung angemessen zu vergüten. Nur so kann weiterhin eine gute flächendeckende Versorgung sichergestellt werden.
4. Wie und in welchem Umfang die nach Absatz 2 erklärte Absicht überprüft und ggf. die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 3 anhand von anonymisierten tatsächlich gezahlten Arbeitsentgeltbelegen abgefragt und bewertet wird, vereinbaren die Vertragspartner unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis spätestens 31.03.2019. Die ersten Gespräche dazu werden im vierten Quartal 2018 aufgenommen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

---

Deutscher Verband der Ergotherapeuten e. V.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

---

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

---

BIG direkt gesund

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

---

BKK Landesverband Mitte

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

---

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Berlin